

Kirchengesetz

zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der Mitglieder des Landeskirchenamtes

Vom 21. Oktober 1985 (ABl. 1985 S. A 81)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	Überschrift, 1, 2, Überschrift zu Abschnitt II, 8, 9, 10	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes	23.04.2007	ABl. 2007 S. A 97
2.	1, 2, 3,	aufgehoben	Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes des Superintendenten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	10.04.2016	ABl. 2016 S. A 87

Auf der Grundlage der §§ 15 und 34 der Kirchenverfassung hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

^{*} Inhaltsübersicht

I. Dienstrechtliche Verhältnisse der Superintendenten	2
§ 1 (weggefallen).....	2
§ 2 (weggefallen).....	2
§ 3 (weggefallen).....	2
§ 4 [Dauer des Ephorenamtes].....	2
§ 5 [Weitere Aufgaben].....	3
§ 6 [Besoldung].....	3
§ 7 [Versorgung].....	3
II. Dienstrechtliche Verhältnisse der Mitglieder des Landeskirchenamtes	4
§ 8 [Wahl, Amtsniederlegung, weitere Aufgaben].....	4
§ 9 [Versorgung].....	4
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
§ 10 [Übergangsregelungen].....	5
§ 11 [Änderungen des PfvG].....	5
§ 12 [Dispens].....	6
§ 13 [Ausführungsbestimmungen].....	6
§ 14 [Inkrafttreten].....	6

* Inhaltsübersicht und in [eckige Klammern] gesetzte Paragraphenüberschriften sind nichtamtlich.

I. Dienstrechtliche Verhältnisse der Superintendenten

§ 1
(weggefallen)

§ 2
(weggefallen)

§ 3
(weggefallen)

§ 4^{*}
[Dauer des Ephorenamtes]

(1) Hat ein Superintendent seinen Dienst zehn Jahre in einem Kirchenbezirk versehen, so hat die Kirchenleitung mit ihm sowie mit Vertretern der Ephorie Gespräche darüber zu führen, ob er sein Ephorenamt in diesem Kirchenbezirk weiterhin ausüben oder einen anderen Dienst übernehmen sollte. Die Gespräche mit dem Superintendenten führt der Landesbischof.

(2) Gelangt die Kirchenleitung auf Grund dieser Gespräche zu der Auffassung, dass der Superintendent einen anderen Dienst übernehmen sollte, so hat sie ihm durch schriftlichen Bescheid einen Rat zur Übernahme einer anderen Aufgabe nach Maßgabe von § 5 zu erteilen. Der Superintendent soll diesen Rat befolgen und sich dafür einsetzen, dass eine ihm vorgeschlagene Lösung in angemessener Zeit verwirklicht wird.

(3) Auch ohne Erteilung eines Rates nach Absatz 2 ist jeder Superintendent nach zehnjähriger Dienstausbung im Kirchenbezirk berechtigt, sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kirchenleitung, die keine Gründe enthalten muss, niederzulegen und eine andere Aufgabe gemäß § 5 zu übernehmen.

§ 5*

[Weitere Aufgaben]

(1) Dem nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 aus dem Amt ausscheidenden Superintendenten ist eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Mit seiner Zustimmung kann er auch auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch die Kirchenleitung zum Superintendenten eines anderen Kirchenbezirkes ernannt werden.

(2) Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, Superintendenten, die diesen Dienst beenden, wirksam in ihren Bemühungen um die Übertragung einer Pfarrstelle zu unterstützen. Dies soll insbesondere durch die Benennung geeigneter Pfarrstellen sowie durch Gespräche mit den betreffenden Kirchenvorständen geschehen.

§ 6*

[Besoldung]

Superintendenten erhalten nur für die Dauer ihres Dienstes in diesem Amt die dafür vorgesehene Besoldung.

§ 7*

[Versorgung]

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge eines Pfarrers, der Superintendent gewesen ist und diesen Dienst mindestens zehn Jahre versehen hat, sind ruhegehaltsfähige Dienstbezüge zugrunde zu legen, die ihm zugestanden hätten, wenn er bis zum Übertritt in den Ruhestand Superintendent gewesen wäre. Das gilt nicht, soweit die tatsächlichen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge höher sind. Die Versorgungsbezüge dürfen die vor Beginn des Ruhestandes gezahlten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

II. Dienstrechtliche Verhältnisse der Mitglieder des Landeskirchenamtes

§ 8

[Wahl, Amtsniederlegung, weitere Aufgaben]

- (1) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die ihnen gleichgestellten theologischen und nichttheologischen Oberkirchenräte werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes ohne zeitliche Begrenzung der Amtsdauer gewählt.
- (2) Nach zehnjähriger Dienstzeit in diesem Amt hat die Kirchenleitung zu prüfen, ob die genannten Mitarbeiter den Dienst fortsetzen oder eine andere Aufgabe übernehmen sollten. § 4 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter sind berechtigt, auch ohne Erteilung eines Rates gemäß § 4 Absatz 2 nach zehnjährigem Dienst ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kirchenleitung, die keine Gründe enthalten muss, niederzulegen und eine andere Aufgabe zu übernehmen.
- (4) Aus dem Amt ausscheidenden Theologen ist eine Pfarrstelle, eine allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein Superintendentenamt zu übertragen.
- (5) Ausscheidenden Nichttheologen ist eine Aufgabe zu übertragen, die ihrer Ausbildung und Qualifikation gerecht wird. Ihnen sind die Dienstbezüge eines Oberkirchenrates zu garantieren.
- (6) § 5 Absatz 2 und § 6 gelten entsprechend.

§ 9

[Versorgung]

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie ihnen gleichgestellter Oberkirchenräte, die mindestens zehn Jahre diese Ämter innehatten, sind die Bestimmungen des § 7 entsprechend anzuwenden.

**III.
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 10

[Übergangsregelungen]

(1) Die Dienstverhältnisse der Superintendenten, Mitglieder des Landeskirchenamtes und der ihnen gleichgestellten Oberkirchenräte, die auf Grund des Kirchengesetzes über die Amtsdauer ordinerter Inhaber kirchenleitender Ämter und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 20. November 1973 (Amtsblatt Seite A 99) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Oktober 1976 (Amtsblatt Seite A 97) begründet worden sind, werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt, es sei denn, dass eine Regelung nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt. Gleiches gilt für Dienstverhältnisse, die gemäß § 13 des zuvor genannten Kirchengesetzes durch die Kirchenleitung abgeändert worden sind.

(2) Alle in Absatz 1 genannten Mitarbeiter sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach dem in § 14 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt gegenüber der Kirchenleitung schriftlich zu erklären, ob ihre Dienstverhältnisse unverändert bleiben oder auf die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abgeändert werden sollen. Die Abänderung der Dienstverhältnisse hat durch Beschluss der Kirchenleitung zu erfolgen, über den die Betroffenen zu unterrichten sind. Soweit es sich dabei um Dienstverhältnisse von Superintendenten handelt, hat die Kirchenleitung zuvor den betroffenen Kirchenbezirk davon zu unterrichten und dessen Vertreter auf Verlangen zu hören.

(3) Die Berechnung der Versorgungsbezüge ehemaliger Mitarbeiter gemäß Absatz 1, deren Dienstverhältnisse unverändert geblieben sind, hat auf der Grundlage von § 7 bzw. § 9 dieses Kirchengesetzes zu erfolgen.

§ 11

[Änderungen des PfvG]

§ 6 des Kirchengesetzes Über die Versorgung der Pfarrer im Ruhestand und bei Invalidität und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz – PfvG –) vom 4. November 1980 (Amtsblatt Seite A 101) in der Fassung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ergänzung des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 8. Dezember 1980 (Amtsblatt 1981 Seite A 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vor Ablauf seiner Amtsdauer“ ersetzt durch die Worte „vor Ablauf einer Amtsdauer von 10 Jahren“.

1.1.6.3 Dienst Superintendent LandeskirchenamtsmitgliedG

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Ziffer „12“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.

§ 12

[Dispens]

Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 13

[Ausführungsbestimmungen]

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 14

[Inkrafttreten]

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Kirchengesetz über die Amtsdauer ordinerter Inhaber kirchenleitender Ämter und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 20. November 1973 (Amtsblatt Seite A 99),
- b) Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Amtsdauer ordinerter Inhaber kirchenleitender Ämter und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 20. Oktober 1976 (Amtsblatt Seite A 97).

*

Die Paragraphen 4 bis 7 sind auf Superintendenten nach Artikel 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes des Superintendenten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. April 2016 (ABl. S. A 87) nicht anzuwenden.